

# Entschädigungsreglement der branche öffentliche verwaltung aargau für ÜK- Leiterinnen und ÜK-Leiter sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten

## Inhaltsverzeichnis

|        |                                   |   |
|--------|-----------------------------------|---|
| Art. 1 | Geltungsbereich.....              | 2 |
| Art. 2 | Aufgaben und Verantwortung.....   | 2 |
| Art. 3 | Entschädigung.....                | 2 |
| Art. 4 | Auszahlung der Entschädigung..... | 3 |
| Art. 5 | Weitere Bestimmungen.....         | 3 |
| Art. 6 | Schlussbestimmungen.....          | 3 |

## Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement legt die Entschädigungen fest, die die Branche öffentliche Verwaltung Aargau (nachstehend ovag) den ÜK-Leiterinnen und ÜK-Leitern und den Fachreferentinnen und Fachreferenten der überbetrieblichen Kurse zahlt.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt nicht für die Entschädigungen, die an das Sekretariat der ovag ausgerichtet werden. Diese werden separat geregelt.

## Art. 2 Aufgaben und Verantwortung

Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der in Artikel 1 erwähnten Personen werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

## Art. 3 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:

### a) Tarif ÜK-Leiter/in

- pro Lektion 110 Franken
- Mittagessen (nur bei Ganztageseinsatz) 30 Franken
- km-Spesen individuell (auch bei ½ Tag) 0.70 Franken/km
- falls die km-Spesen 40 Franken übersteigen, gilt eine Pauschale von 40 Franken

### b) Tarif Fachreferent/in

- pro Lektion 110 Franken
  - Spesen pro Einsatz 20 Franken
  - Spesen Ganztageseinsatz 50 Franken
- Regelung bei 2 x ½ Tag Einsatz am gleichen Tag aber an verschiedenen Orten: 2 x 20 Franken plus Mittagessen 30 Franken

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf

- Ferien- und Feiertagsentschädigung
- Ausgleich der Teuerung
- 13. Monatsgehalt
- Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft
- Gehaltsausrichtung während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes
- Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall

<sup>3</sup> Die Entschädigung wird aufgrund der Anwesenheitsliste berechnet, welche der/die ÜK-Leiter/in bzw. Fachreferent/in der Geschäftsstelle der ovag einreicht. Nach dem 12. des Monats eingereichte Listen werden erst im Folgemonat ausbezahlt.

#### **Art. 4      Auszahlung der Entschädigung**

Die Entschädigung wird in der Regel direkt an den/die ÜK-Leiter/in bzw. Fachreferent/in ausbezahlt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Einsätze in der Freizeit erfolgen.

#### **Art. 5      Weitere Bestimmungen**

Die Präsentationen der Module, mit denen der/die ÜK-Leiter/in bzw. Fachreferent/in arbeiten, sind im Eigentum der ovag.

#### **Art. 6      Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt Anfang Schuljahr 2018/2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle vorgängigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, werden aufgehoben.

Reinach, 10. Oktober 2018

branche öffentliche verwaltung aargau  
Der Geschäftsführer:



Peter Walz